

Satzung
über die Benutzung der Grillhütte sowie der dazu gehörenden Anlagen
und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Holzhausen
vom 27.05.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

Die Gemeinde hat auf dem Grundstück „Sauerbornswald“ eine Grillhütte mit Nebenanlage errichtet. Die Grillhütte mit Nebenanlage steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen gegen Entgelt gemäß dieser Satzung zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können dieses Anwesen benutzen.

§ 2
Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3
Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Die Grillhütte, sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(3) Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage und Sanitäranlagen sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.

(5) Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur an den vorgesehenen Stellen erlaubt.

(6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

(7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.

§ 4 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte, der Nebenanlage und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 5 Höhe der Gebühren

-entfällt-

§ 6 Nebenkosten

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser und Abwasserbeseitigung zu ersetzen.

(2) Der Verbrauch an Strom wird pauschal mit 20,00 Euro pro Tag berechnet.

(3) Der Verbrauch an Wasser und die Entsorgung des Abwassers wird pauschal mit 20,00 Euro pro Tag berechnet.

§ 7

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld und die Pauschalbeträge für Strom, entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Jeder Mieter hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe der Benutzungsgebühr (50,00 Euro) beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Grillhütte und Zahlung der Nebenkosten wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Grillhütte fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Grillhütte in unaufgeräumtem Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

(3) Notwendige Reinigungsmaßnahmen werden zusätzlich mit einem Stundensatz von 50,00 Euro in Rechnung gestellt. Der Beauftragte der Ortsgemeinde ist berechtigt diese Feststellung zu treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.04.2005 sowie die Änderung vom 31.08.2015 außer Kraft.

Holzhausen, den 27.05.2019

Gez. Eilenz (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/12

, den 31.05.2019

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 27.05.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 30.05.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Michel (S.)

Michel